27. Kommt es für die zweite Boranssekung des § 779 BGB. darauf an, daß der Streit oder die Ungewißheit, welche die Parteien durch den Bergleich beseitigen wollten und beseitigt haben, dei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde?

989. §§ 157, 242, 779.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1935 i. S. Kreissparkasse R. (Kl.) w. M. (Bekl.). VII 47/35.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Beklagte hat durch Vertrag vom 5. Januar 1928 sein in G. gelegenes landwirtschaftliches Grundstüd an den Landwirt Gl. in R. auf 15 Sahre verpachtet und diesem den größten Teil des toten und lebenden Inventars käuflich überlassen. Da der Bächter mit ben Bachtzinsraten im Rückstand blieb, fündigte ber Beklagte am 24. Juni 1931 ben Bertrag. Auf Grund ber barauf geführten Berhandlungen tam es zum Abschluß eines schriftlichen Bergleichs vom 30. Juni 1931. In diesem verpflichtet sich ber Bächter zur Räumung am 1. Juli 1931 und erfennt an, 24442 RM. an rückständiger Bacht und noch zu bezahlendem Inventar und Zinsen schuldig zu sein; ferner wird vereinbart, daß für die Ubergabe und Auseinanderrechnung das — vom Beklagten wieder zu übernehmende — tote und lebende Inventar der Bachtung sowie die Ernte durch Sachverständige geschätzt werden und der aus dieser Schätzung sich ergebende Betrag bem Bächter zustehen foll, ber sich aber hierauf zunächst die Schuldsumme von 24442 RM. anrechnen lassen muß. Die Sachperständigen haben diesen Wert auf 45147,70 RM. festgesetzt. Gl. trat im Juli 1931 feine Rechte gegen den Beklagten aus dem Bergleich vom 30. Juni 1931 an die Kreissparkasse N. ab, deren Rechtsnachfolgerin die Klägerin ift. Diese verlangt mit der Klage insgesamt 21000 RM. nebst Zinsen, hilfsweise die Feststellung, daß der Bertrag vom 30. Juni 1931 rechtswirtsam sei. Der Beklagte beantragt Klagabweisung. Er führt unter anderem aus, der Bertrag vom 30. Juni sei aus folgendem Grunde entweder rechtsunwirksam oder ansechtbar. Gl. habe ihn zu dem Bertragsschluß bewogen durch die mundliche Erklärung, daß jener von seinem Zuderrübenkontingent bei ber Zuderfabrif R. für die Dauer einen Teil von 6000 Zentnern an ihn abtrete, während an sich von bem bem Gl. zustehenden Kontingent von 17000 Zentnern nur 3344 auf G. und der Rest auf bessen Gut K. entsielen. Zur wirksamen Abtretung sei aber Gl. — mindestens ohne Einverständnis der Zudersadrif — nicht in der Lage gewesen. Entweder habe Gl. geglaubt, die Abtretung sei ohne Zustimmung der Fabrik möglich, dann sei der Bergleich nach § 779 BGB. rechtsunwirksam; oder aber Gl. habe gewußt, daß dies nicht möglich sei, dann habe dieser ihn arglistig getäuscht, und er sechte den Bertrag aus diesem Grunde an. Die Klägerin macht geltend, der Bertrag sei wirksam. Eine Abtretung eines Kontingentteils sei nicht ersolgt. Gl. habe sich nur damit einverstanden erklärt, daß sämtliche 1931 in G. geernteten Küben auf sein Kontingent geliesert würden, und die Ernte habe 6000 Ztr. betragen.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Kevision der Klägerin führte zur Ausbebung und Aurückverweisung.

## Aus ben Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus, der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vergleich vom 30. Juni 1931 sei nach § 779 BGB, unwirksam, weil darin mindestens für das Sahr 1931 die Abtretung eines Kübenkontingents vereinbart, diese aber ohne Zustimmung der Zuderfabrik ungültig sei, die Parteien aber die Wirffamkeit der Abtretung vorausgesett hätten. Es geht zunächst pon der Darstellung der Klägerin über die Bereinbarung wegen des Kontingents aus, wonach Gl. sein Einverständnis erklärt habe, bak ber Beklagte von der Ernte des Jahres 1931 6000 3tr. Rüben auf das Kontingent des Gl. liefere, der Beklagte aber verpflichtet gemesen sei, den bon ihm für die 6000 Atr. zu erzielenden Kontingentpreis dem Gl. zu erstatten. Es sagt weiter, es handle sich schon nach dieser Darstellung um die Abtretung des Kontingents, bas bem Gl. für G. und zum Teil für R. zugewiesen gewesen sei. In aweiter Reihe halt aber der Berufungerichter die Behauptung bes Beklagten für erwiesen, daß als Gegenleistung gegen die Ermäßigung seiner Forderung eine Abtretung des Kontingents jedenfalls für das Rahr 1931 vereinbart worden sei.

Die Revision rügt mit Recht Berletung des § 779 BGB. dadurch, daß der Berufungsrichter die Unwirksamkeit des Bergleichs in beiden Fällen beshalb annimmt, weil diese Abtretung des Kontingents wegen der sehlenden Zustimmung der Zuckerfabrik unwirksam sei.

Selbst wenn man mit dem Berufungsrichter annehmen wollte. daß die Wirksamkeit der Abtretung des Kontingents unter den nach dem Anhalt des Bergleichs als feststehend zugrunde gelegten Sachperhalt im Sinne bes § 779 BBB. falle, so fehlt es jedenfalls an dem zweiten Erfordernis dieser Gesetzesbestimmung, daß der Streit ober die Ungewisheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden wäre. Denn dieses Erfordernis ist nicht, wie das Berufungsgericht meint, schon bann gegeben, wenn es bei Kenntnis der Sachlage zu einem Bergleich anderen Inhalts gekommen ware. Bielmehr ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß ber Streit ober die Ungewißheit, welche die Barteien durch den Bergleich beseitigen wollten und beseitigt haben, bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde (MGIlrt. vom 5. Januar 1923 VII 119/22, abgebr. LA. 1923 Sp. 316, und bom 6. September 1935 VII 64/35). Etwas anderes . ist auch in RGA. Bb. 114 S. 120 nicht gesagt, wo § 779 BGB. bann für anwendbar erklärt wird, wenn zwischen ben Barteien bei Renntnis der wahren Sachlage der Streit teilweise nicht entstanden mare und beshalb für sie insoweit kein Anlaß zu dem Bergleich bestanden hätte. In dem hier ferner zu berücksichtigenden Urteil bes erkennenden Senats vom 8. Dezember 1933 VII 201/33 wird zunächst festgestellt, daß die Bertragschließenden die Anfechtbarkeit eines Schiedsspruchs, der über Ansprüche des Beklagten gegen die Mägerin entschied, als feststehend zugrunde gelegt haben und daß bei Kenntnis der wirklichen Sachlage — nämlich der Unanfechtbarfeit dieses Schiedsspruchs — weder Streit noch Ungewisheit über Bestand und höhe der Forderung des Beklagten entstanden ware. Wenn es dann in dem Urteil unter Bezugnahme auf die vorgenannten Entscheidungen in RGB. Bd. 114 S. 120 und LR. 1923 Sp. 316 weiter heißt, es genüge für die Boraussehungen bes § 779 BBB., daß zum Abschluß gerade des geschloffenen Bergleichs kein Anlag bestanden haben wurde, wenn die Barteien den Sachverhalt gefannt hätten, so ist hier ebensowenig wie in ben beiden erwähnten Entscheidungen gesagt, § 779 BGB. treffe schon bann zu, wenn die Barteien bei Kenntnis der Sachlage den Bergleich so nicht geschlossen hätten, sondern die Gesetzesvorschrift wird nur dann für anwendbar erflärt, wenn bei Kenntnis der Sachlage ber Streit ober die Ungewisheit, welche die Parteien durch den Bergleich beseitigen wollten, nicht entstanden wäre und beshalb

zu dem Abschluß gerade bes geschlossenen Bergleichs kein Anlak bestanden hätte. Im Urteil bom 8. Dezember 1933 heifit es bann noch, wenn die borber festgestellten Boraussepungen des \$ 779 BIB gegeben seien, so entfalle die Unwirtsamkeit des Bergleichs nicht etwa beshalb, weil möglicherweise andere zutreffende Erwägungen den einen Bertragsteil zum Abschluß bes Bergleichs mitbestimmt hatten. Im borliegenden Falle ware aber der Streit zwischen dem Be-Kagten und Gl., der sich auf die Frage der Auflösung des Bachtverhältnisses und die damit zusammenhängende Auseinandersekung bezog, und ben sie durch den Vergleich beseitigen wollten, auch bann entstanden, wenn die Beteiligten gewußt hatten, daß sich die von ihnen erst im Bergleich vereinbarte Abtretung des Kontingents nicht werbe durchführen lassen. Dieser Umstand hat deshalb nicht, wie bas Berufungsgericht rechtsirrtumlich annimmt, zur Folge, daß ber Bergleich nach § 779 BBB. unwirffam ift; vielmehr ergeben sich bie rechtlichen Folgen zunächst aus ben Bestimmungen über die — teilweise anzunehmende — Unmöglichkeit der Leistung des Schuldners Gl. Sollte aber das Berufungsgericht in der erneuten Verhandlung wieder zu der Bertragsauslegung fommen, daß die Bertragsparteien eine in der Folge sich als unwirklam herausstellende Abtretung des Rübenkontingents vereinbart hätten, so wird es zunächst prüfen muffen, ob dann nicht gleichwohl der Bergleich im übrigen erfüllt werden muß und die hinsichtlich der Abtretung des Kontingents entstehende Bertragslude gemäß §§ 157, 242 BBB. etwa dahin zu erganzen ist, daß der Bellagte, soweit er im Jahre 1931 die Rüben nicht jum Kontingentpreis, sondern nur jum geringeren offenen Marktpreis absetzen konnte, dafür an Gl. auch nicht ben Kontingentbreis von 1 RD. für den 3tr., wie die Sachverständigen in ihrer Tare angenommen haben, sondern nur den offenen Marttbreis zu bezahlen braucht.